

Fachweisung

Anwendungsbereich:	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Nummer:	17
Titel:	Anschaffungen Hard/Software Sek I
Erstelldatum:	7.11.2014
Erstellt durch:	A. Bayl
Letzte Änderung:	29.05.2015
Letzte Änderung durch:	A. Bayl
Kontaktperson:	A. Bayl

Allgemeines/Geltungsbereich

Die vorstehende Weisung verweist auf die Informatik Grundsatzentscheide, welche die Anschaffungen von Hardware und Software in der Sekundarstufe I regeln. Die Grundsatzentscheide betreffen alle Informatikmittel, die im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, von der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik, zugunsten der Schulen beschafft und diesen befristet zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2 Allgemeine Grundsatzentscheide

- 1 Die Direktionsinformatik der BKSD setzt und überprüft, gestützt auf die in der Informatikverordnung definierten Zuständigkeiten, die Standards.
- 2 Einheitliche und gesamthafte Informatik-Lösungen in den Schulen sind durch die Direktionsinformatik der BKSD und deren Abteilungen zu gewährleisten.
- 3 Die Grundinfrastruktur richtet sich, unter Berücksichtigung der Informatikvorgaben und Standards sowie vertretbarer Verhältnismässigkeit, nach den Bedürfnissen der Schulen.

Alle Einzelheiten zur Beschaffung von Hardware sowie Lern- und Anwendungssoftware regeln die entsprechenden Detail-Grundsatzentscheide.

Beilage:

- Informatik-Grundsatzentscheide des IT-Gremiums Volksschulen

(Siehe nächste Seite)



Informatik-Grundsatzentscheide

Zusammenfassung der Informatik-Grundsatzentscheide für Volksschulen der Sekundarstufe I, basierend auf kantonalen Vorgaben und in Absprache zwischen der Direktionsinformatik und dem IT-Gremium Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Gesetzliche Grundlage

Die [Informatikverordnung \(SGS 140.51\)](#) definiert, welche Instanzen und Gremien für die Entscheidungen im Informatikbereich zuständig sind. Diese Verordnung regelt die Grundsätze für den gesamten Verwaltungsbereich inklusive der Schulen.

Das [Benutzungsreglement für Informatikmittel \(SGS 140.551\)](#), die Verordnung über die [Informationssicherheit \(SGS 162.51\)](#), das [Datenschutzgesetz \(SGS 162\)](#) und die [Verordnung zum Datenschutzgesetz \(SGS 162.11\)](#), sowie alle weiteren kantonalen und Direktionsinternen Informatik-Vorgaben, sind Bestandteil dieser Grundsatzentscheide.

Geltungsbereich

Hier enthaltene Grundsatzentscheide betreffen alle Informatikmittel, die im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, von der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik, zugunsten der Schulen beschafft und diesen befristet zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Unterscheidung der Begriffe

Die Informatik-Infrastruktur der Schulen wird in folgenden zwei Bereichen unterschieden:

Schulbetrieb: Pädagogischer Bereich, der Informatik-, Klassen- und Lehrpersonenzimmer umfasst.

Schulverwaltung: Administrativer Bereich, der Schulleitung, Sekretariat und Schulsozialarbeit umfasst.

In Software-Arten wird unterschieden zwischen:

Anwendungssoftware: Ein Computerprogramm das Anwenderinnen und Anwender anwenden, um eine nützliche Funktion zu erreichen, zum Beispiel Textverarbeitung, Tabellenkalkulation etc.

Lernsoftware: Ein Computerprogramm zum elektronischen Lernen, das komplexe Sachverhalte multimedial in Form von Text, Bild, Ton, Video und Animation anschaulich darstellt und Schülerinnen und Schüler beim selbständigen Lernen fördert und unterstützt.

Ohne entsprechende Präzisierung, sind jeweils beide Informatik-Bereiche und Software-Arten von den Grundsatzentscheidungen betroffen.



Der Auftrag des IT-Gremium Volksschulen

Das IT-Gremium Volksschulen bietet die Plattform für den Informationsaustausch in ICT-Fragen zwischen der Verwaltung und den Schulen. Es bespricht die technischen HW/SW-Standards und erarbeitet die IT-Strategie, Richtlinien, Vorgaben sowie Budgethilfen und ist dabei bestrebt, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die Informatikausrüstungen in den Schulen der Sekundarstufe I, in einen sinnvollen und tragbaren Einklang zu bringen.

Dazu verfolgt das Gremium laufend die technischen Informatik-Entwicklungen und Innovationen im Schulbereich und unterbreitet den zuständigen Instanzen Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz von Informatikmitteln.

		
Name und E-Mail	Telefon	Funktion und Dienststellenzugehörigkeit
Helmann Roland (Leiter IT-Gremium) roland.helmann@bl.ch	061-552 66 78	Leiter IT-Volksschulen, Direktionsinformatik.
Siegenthaler Bruno bruno.siegenthaler@bl.ch	061-552 52 18	Leiter Direktionsinformatik.
Kaufmann Dieter dieter.kaufmann@bl.ch	061-552 59 89	Leiter Aufsicht und Präsident Lehrmittelkommission, Amt für Volksschulen.
Büttner Yvonne yvonne.buettner@bl.ch	061-826 92 00	Leiterin Ressort Projekte Schulbereich ICT-Schulen BL, Fachstelle Erwachsenenbildung.
Stöcklin Gerhard gerhard.stoecklin@sbl.ch	061-426 54 10	Schulleitung, Sekundarschule Binningen.
Minder Thomas thomas.minder@sbl.ch	061-821 71 27	Delegierter der Schulleitungskonferenz, Sekundarschule Pratteln.

Einbringung von Begehren

Anträge und Begehren für einen Grundsatzentscheid durch das IT-Gremium Volksschulen, können von den Informatikbeauftragten und Schulleitungsmitgliedern bei jedem Gremiums-Mitglied deponiert und von diesem zur nächsten Gremiums-Zusammenkunft traktandiert werden.

1 Allgemeine Grundsatzentscheide

- ¹ Die Direktionsinformatik der BKSD setzt und überprüft, gestützt auf die in der Informatikverordnung definierten Zuständigkeiten, die Standards.
- ² Einheitliche und gesamthafte Informatik-Lösungen in den Schulen, sind durch die Direktionsinformatik der BKSD und deren Abteilungen zu gewährleisten.
- ³ Die Grundinfrastruktur richtet sich, unter Berücksichtigung der Informatikvorgaben und Standards sowie vertretbarer Verhältnismässigkeit, nach den Bedürfnissen der Schulen.



2 Hardware-Grundsatzentscheide

- ¹ Standard-Hardware (Computer, Drucker, Scanner, Netzwerk-Komponenten usw.) und Zubehör, wird von der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik, gemäss in der [Vorlage 1999-038](#) definiertem Minimal-Kontingent und Erneuerungsbedarf im Vollzugsjahr, budgetiert, eingekauft und ausgeliefert.
- ^{1.2} Das Minimal-Kontingent wird 2009 erstmals auf insgesamt 3 Computer pro 6., 7., 8. und 9. Klasse mit gleichzeitiger Verlängerung der Einsatzdauer auf 6 Jahre erhöht.
 Der Bezug dieses zusätzlich bezugsberechtigten 3. Computer pro erwähnten Klassen, kann nur im Rahmen und zum Zeitpunkt der regulären Voll-Migration der Schule erfolgen.
- ^{1.3} Der Verbleib von ausgemusterter Standard-Hardware in den Schulen ist ausgeschlossen.
- ² Selbstständige Beschaffung von Standard-Hardware durch die Schulen ist untersagt.
- ^{2.1} Zusätzlich benötigte Hardware kann bei der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik beantragt werden.
- ^{2.2} Neu- und Ersatzbedarfsmeldungen von Druckern werden von der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik individuell mit den Schulen abgeklärt und werden nach allfälliger Bewilligung beschafft.
- ^{2.3} Für ein allfällig benötigtes Benutzungsreglement von Druckausgabegeräten sind die Schulen verantwortlich.
- ³ Neu-Installationen und Ausbau von Wireless-LAN Netzwerken (Funknetzwerk) im pädagogischen Schulbereich, ist nur im Rahmen vorhandener Ressourcen der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik und in Absprache mit dieser möglich.
- ^{3.1} Die Verwendung von Wireless-LAN (Funknetzwerk) und Bluetooth-Technologie im Schulverwaltungsbereich ist untersagt.
- ⁴ Die Beschaffung und Unterstützung anderer, als definierter Standard-Hardware, ist vom Informatikbeauftragten und der Schulleitung zu begründen und schriftlich bei der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik zu beantragen.

Die Übersichtsliste der aktuellen Informatik Standard-Hardware, finden Sie im gleichnamigen Dokument.



3 Software-Grundsatzentscheide (Allgemein)

- ¹ Eine ausserplanmässige Aktualisierung oder Neu-Erstellung der Standardclient-Installation der Schule, ist vom Informatikbeauftragten und der Schulleitung zu begründen und schriftlich bei der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik zu beantragen.

4 Software-Grundsatzentscheide (Lernsoftware)

- ¹ Nicht in der Liste der installierten Lernsoftware aufgeführte Programme oder Versionen, werden von der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik nicht gewartet und unterstützt.
- ² Standard-Lernsoftware kann nur durch Beschluss des Bildungsrat definiert und in die Standardclient-Installation aufgenommen werden.
- ³ Der Bezug von Standard-Lernsoftware durch die Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik, ist nur in Form des NetInstall-Images der Standardclient-Installation möglich. Die Abgabe von Originaldatenträgern oder Kopien davon ist nicht zulässig.
- ⁴ Für die Evaluation und Empfehlung von Lernprogrammen, die nicht Lehrmittel betreffen, ist die Stelle ICT-Schulen der Fachstelle Erwachsenenbildung zuständig.
- ⁶ Beschaffung und Wartung schuleigener Lernsoftware gehen zu Lasten der Schule.
- ⁸ Die Integration schuleigener Lernsoftware in die Standardclient-Installation der Schule, kann nur nach Vorlegen eines Kaufnachweis erforderlicher Lizenzen erfolgen.

5 Software-Grundsatzentscheide (Anwendungssoftware)

- ¹ Nicht in der Liste der installierten Standard-Anwendungssoftware aufgeführte Programme oder Versionen, werden von der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik nicht gewartet und unterstützt.
- ² Der Bezug von Standard-Anwendungssoftware durch die Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik, ist nur in Form der Standardclient-Installation möglich. Die Abgabe von Originaldatenträgern oder Kopien davon ist nicht zulässig.
- ³ Selbstständige Beschaffung und Installation von Anwendungssoftware durch die Schulen ist untersagt. Im begründeten Bedarfsfall, kann die Beschaffung und Integration zusätzlicher Anwendungssoftware schriftlich bei der Abteilung IT-Volksschulen der Direktionsinformatik beantragt werden.

Die Übersichtsliste der aktuellen Informatik Standard-Software (Lernsoftware und Anwendungssoftware), finden Sie im gleichnamigen Dokument.

Verabschiedung der Grundsatzentscheide

In diesem Dokument vorliegende Informatik-Grundsatzentscheide, wurden vom IT-Gremium Volksschulen am 17. April 2013 besprochen und verabschiedet.